

Kennzeichnungspflicht, Human-in-the-Loop und was der EU AI Act für Praxis-Content wirklich bedeutet

Ab dem 2. August 2026 gilt der EU AI Act. Viele Praxen fragen sich, ob ihre Videos künftig als KI-generiert gekennzeichnet werden müssen. TOP PRAXIS hat sich mit der neuen Rechtslage befasst – und zeigt, warum unsere Kunden schon heute auf der sicheren Seite stehen.

Seit Monaten kursiert in der Praxis-Kommunikation eine Sorge: Wird jeder KI-gestützt produzierte Content ab August mit einem sichtbaren Warnhinweis versehen – und drohen Praxen, die solche Videos veröffentlichen, damit rechtliche Konsequenzen? Die Antwort ist differenzierter, als es auf den ersten Blick scheint. Und sie beginnt mit einem Prinzip, das bei TOP PRAXIS von Anfang an fester Bestandteil jeder Produktion ist: dem Menschen im Prozess.

Der Mensch bleibt Autor – nicht nur Betrachter

Jedes Skript, das TOP PRAXIS für eine Praxis produziert, entsteht individuell. Unser redaktionelles Team stimmt Inhalte mit der jeweiligen Praxis ab, prüft medizinische und sprachliche Richtigkeit und gibt jeden Text final frei, bevor er in Produktion geht. Genau dieses Prinzip – im EU AI Act als „Human-in-the-Loop“ bezeichnet – ist entscheidend: Wird ein KI-unterstützter Text von einem Menschen überprüft und trägt eine Person oder ein Unternehmen die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung, entfällt die Kennzeichnungspflicht für diesen Text. Bei TOP PRAXIS ist das gelebte Praxis in jedem einzelnen Projekt.

Ein Mensch prüft, ein Mensch verantwortet, ein Mensch veröffentlicht – das ist unser Verständnis von KI-gestützter Content-Produktion.

Warum „öffentliches Interesse“ der zweite Baustein ist

Die Textkennzeichnungspflicht des AI Acts zielt ohnehin nur auf einen bestimmten Fall: Inhalte, die die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren – der Gesetzgeber denkt hier vor allem an politische Meinungsbildung und gesellschaftliche Debatten, nicht an redaktionell kuratierten Praxis-Content.

Ein individuell abgestimmtes FAQ zu Zahnsparungen oder ein Praxisportrait fällt nicht in diese Kategorie. Für unsere Text-Skripte greift die Kennzeichnungspflicht damit in aller Regel schon aus zwei unabhängigen Gründen nicht: kein öffentliches Interesse im Sinne der Verordnung – und selbst wenn, wäre die menschliche Redaktionsverantwortung erfüllt.

Bestehender Content bleibt unberührt

Für bereits veröffentlichte Videos gibt es keine rückwirkende Kennzeichnungspflicht. Alles, was vor dem 2. August 2026 online gegangen ist und dort unverändert bleibt, ist von der neuen Regelung nicht betroffen. Erst wenn ein Video nach dem Stichtag neu bearbeitet oder erneut veröffentlicht wird, lebt die Prüfung neu auf.

Trotzdem gehen wir einen Schritt weiter

Auch wenn die rechtlichen Voraussetzungen für unsere Text-Skripte in aller Regel nicht greifen, hat TOP PRAXIS sich entschieden, bei bewegten Bildern, Video-Content maximale Transparenz zu schaffen.

Der EU AI Act verwendet dafür einen Begriff, der zunächst irritieren kann: „**Deepfake**“. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er häufig mit missbräuchlichen oder gefälschten Inhalten assoziiert. Im AI Act ist die Definition jedoch rein technisch und wertungsneutral: **Als Deepfake gilt jeder KI-generierte oder KI-veränderte Bild-, Audio- oder Videoinhalt, der einer existierenden Person ähnelt und echt wirken könnte.** Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Avatar mit vollem Wissen und ausdrücklichem Wunsch der Behandlerin oder des Behandlers erstellt wurde – die Zustimmung der abgebildeten Person ändert an der rechtlichen Einordnung nichts.

Deshalb kennzeichnen wir ab 08-2026 konsequent alle KI-Videoformate: FAQ-Videos mit unserem TOP-PRAXIS-Avatar Doro, Twin-Avatare der jeweiligen Behandlerin oder des Behandlers, ebenso wie individuell produzierte Videos, Premium-Videos und Basic-Videos. Jeder Video-Guide, den wir an unsere Kunden übergeben, enthält einen fertig formulierten Hinweistext, der beschreibt, dass das jeweilige Video mithilfe verschiedener Software- und KI-Tools erstellt wurde. Diesen Text haben Praxen, bei der Veröffentlichung zu übernehmen – als Untertitel oder Bildunterschrift, wie im jeweiligen Video-Guide angegeben. Zusätzlich integrieren wir in alle neu produzierten Videos ein dezentes KI-Kennzeichnungs-Wasserzeichen.

Übergangsfrist im Blick

Für die maschinenlesbare Kennzeichnung durch die eingesetzten KI-Systeme selbst räumt der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026 ein. Die sichtbare Kennzeichnung durch die veröffentlichende Praxis greift hingegen ohne Schonfrist für alle Inhalte, die ab dem 2. August 2026 neu veröffentlicht werden. Wer also plant, ab dem Spätsommer neue Videos zu veröffentlichen, sollte den entsprechenden Hinweistext von Anfang an mitdenken.

Privat oder beruflich? Eine klare Grenze

Der EU AI Act unterscheidet strikt zwischen privater und beruflicher Nutzung. Erwägungsgrund 10 der Verordnung stellt klar: Wer als Privatperson KI-Systeme im Rahmen einer ausschließlich persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet, fällt gar nicht erst unter die Kennzeichnungspflichten. Ein privates KI-generiertes Urlaubsfoto oder ein KI-bearbeitetes Reel auf dem persönlichen Account einer Mitarbeiterin ist von der Regelung schlicht nicht erfasst.

TOP PRAXIS

Eine Initiative von THE BREAKFAST CLUB Marketing-GmbH

E-Mail info@top-praxis.de Web www.top-praxis.de YouTube youtube.com/@TOP-PRAXIS

Instagram instagram.com/www_top_praxis_de

Entscheidend ist dabei nicht, wo oder mit wessen Gerät ein Inhalt entsteht, sondern wo er veröffentlicht wird. Erstellt eine Praxismitarbeiterin auf ihrem privaten Smartphone ein Reel und setzt dabei irgendeine Form von KI ein, ist das zunächst eine rein private Handlung. Veröffentlicht sie dasselbe Video jedoch auf dem Praxis-Account, wechselt der Kontext von privat zu beruflich – und in diesem Moment greifen die Pflichten des AI Acts, unabhängig davon, wer den Inhalt ursprünglich erstellt hat.

Das Prinzip lässt sich mit einem vertrauten Beispiel erklären: Eine privat lizenzierte Musik, etwa aus einem persönlichen Streaming-Abo, ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Wird derselbe Titel in einem Social-Media Praxis-Reel verwendet, fehlt die dafür notwendige kommerzielle Lizenz – der Wechsel vom privaten in den geschäftlichen Kontext macht aus einer erlaubten Nutzung eine unzulässige. Nach demselben Prinzip funktioniert die KI-Kennzeichnung: Nicht die Entstehung, sondern die Veröffentlichung im geschäftlichen Kontext entscheidet.

Für unsere Kunden bedeutet das: Jede Veröffentlichung auf einem Praxis-Kanal – Homepage, YouTube, Instagram oder andere Plattformen – gilt als berufliche Nutzung, unabhängig davon, ob das Video von TOP PRAXIS produziert, von der Praxis selbst mit KI-Unterstützung erstellt oder von einzelnen Mitarbeitenden beigesteuert wurde. Wir empfehlen, diese Grenze auch praxisintern klar zu kommunizieren, damit private Kurzvideos nicht versehentlich über den offiziellen Kanal veröffentlicht werden, ohne die notwendige Kennzeichnung zu tragen.

Ein größeres Bild: Compliance endet nicht bei der Videobeschriftung

Der EU AI Act ist für viele Praxen der erste sichtbare Berührungspunkt mit dem Thema Compliance auf der eigenen Homepage – aber bei Weitem nicht der einzige. In der Praxis begegnen uns regelmäßig unvollständige Impressumsangaben, veraltete oder fehlende AGB und Datenschutzerklärungen. Ein besonders häufig übersehener Punkt: Viele Praxen kommunizieren mit Patientinnen und Patienten weiterhin über freie E-Mail-Adressen von Gmail, GMX oder Yahoo. Diese Anbieter werten E-Mail-Inhalte in der Regel technisch aus – bei sensiblen Gesundheitsdaten ein Punkt, den jede Praxis mit derselben Sorgfalt prüfen sollte wie die KI-Kennzeichnung.

TOP PRAXIS übernimmt das für Sie

Wir nehmen das Thema Transparenz ernst – weil Vertrauen die Grundlage jeder Arzt-Patienten-Kommunikation ist. TOP PRAXIS hat sich auf die rechtssichere Produktion und Kennzeichnung von Praxis-Content spezialisiert und kennzeichnet alle Inhalte für Sie – vom Skript bis zum fertigen Video. So haben unsere Kunden ab August 2026 keinerlei zusätzlichen Aufwand und keine offenen Fragen.

TOP PRAXIS

Eine Initiative von THE BREAKFAST CLUB Marketing-GmbH

E-Mail info@top-praxis.de Web www.top-praxis.de YouTube youtube.com/@TOP-PRAXIS

Instagram instagram.com/www_top_praxis_de